

BGer 2P.245/2001 vom 8. Oktober 2001

Bundesgericht, 2001-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.245_2001

FR: TF 2P.245/2001 du 8 octobre 2001

IT: TF 2P.245/2001 del 8 ottobre 2001

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 14

Ia 307 E. 3c S. 313). b) Der Beschwerdeführer rügt unter anderem eine Verletzung von Art. 6 EMRK. Wie er bzw. sein Rechtsvertreter aus dem Verfahren 2P.193/2000 (Urteil vom 13. Oktober 2000, S. 4, E. 1b) weiss, kommt diese Konventionsnorm in fremdenpolizeirechtlichen Fällen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Nicht zu hören sind sodann die Rügen, womit der Beschwerdeführer dem Wirtschaftsdepartement vorwirft, es habe die erheblichen Tatsachen, dass er im neuen Verfahren volljährig sei, nun selbständig handle und ein Einbürgerungsgesuch eingereicht habe, nicht berücksichtigt (im Wesentlichen Ziff. 17-19 und 21 der Beschwerdeschrift). Das Wirtschaftsdepartement hat in seinem Entscheid gerade ausdrücklich darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2000 volljährig geworden ist (E. 6), nunmehr seit rund zehn Jahren in der Schweiz weilt und - dies aber schon zum Zeitpunkt des Entscheids vom 8. August 2000 - in rein zeitlicher Hinsicht (s. dazu aber Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Bürgerrechtsgesetz [BüG; SR 141. 0]) die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen könnte (E. 7). Es hielt jedoch dafür, dass diese Umstände die fremdenpolizeirechtliche Situation des Beschwerdeführers im Vergleich zu den früheren Entscheiden betreffend die Familie P. _____, bei welchen konkret auch die Verhältnisse des damals noch nicht selbständig handelnden Beschwerdeführers in Betracht gezogen worden seien, nicht in einem anderen Licht erscheinen lassen würden. Was der Beschwerdeführer diesbezüglich unter dem Titel Treu und Glauben, Verfahrensgarantien/faïres Verfahren und Rechtsgleichheit ausführt, läuft denn auch auf eine Kritik an der fremdenpolizeirechtlichen Beurteilung hinaus und zielt im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung der Bewilligungsfrage ab, was wegen diesbezüglich fehlender Legitimation unzulässig ist. Was schliesslich die Rüge betrifft, das Diskriminierungsverbot sei verletzt (Ziff. 18 und 20 der Beschwerdeschrift), stösst diese zum Vornherein ins Leere, da der Beschwerdeführer als Ausländer ohne fremdenpolizeirechtliche Bewilligung sich in keinerlei Hinsicht mit einem Schweizer Bürger vergleichen kann und er sich in einem fremdenpolizeirechtlichen Verfahren offensichtlich auch nicht in der gleichen Lage befindet wie ein Ausländer mit schweizerischen Vorfahren, der das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat (vgl. dazu Art. 18 ff. BüG). c) aa) Der Beschwerdeführer rügt, das Militärdepartement habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt, indem es ihm die Erklärung des Amtes für Migration, dieses verzichte auf eine Vernehmlassung, nicht vor der Entscheidfällung mitgeteilt habe (Ziff. 16 der Beschwerdeschrift). Der Beschwerdeführer

legt nicht dar, welche kantonrechtliche Norm bzw. welcher allgemeine Rechtsgrundsatz einer Partei das Recht einräumt, im Falle eines Vernehmlassungsverzichts eine Beschwerdeergänzung einzureichen (vgl. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Von Verfassungswegen besteht ein solcher Anspruch ohnehin nicht. Die beschwerdeführende Partei hat die massgeblichen Rügen am angefochtenen Entscheid in der Beschwerde selber vorzubringen; sofern die weiteren Verfahrensbeteiligten sich zu den Rügen nicht äussern, ist nicht einzusehen, warum ihr Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme einzuräumen wäre. Inwiefern der Beschwerdeführer wegen der fehlenden Zustellung der entsprechenden Mitteilung des Amtes für Migration davon abgehalten worden sein könnte, seine Rechte gebührend wahrzunehmen, ist denn auch nicht ersichtlich. Die Rüge ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, offensichtlich unbegründet. bb) Offensichtlich unbegründet ist die Rüge, Art. 13 EMRK sei verletzt (Ziff. 22 der Beschwerdeschrift). Durch die Möglichkeit, gegen den Entscheid eines untergeordneten Amtes Beschwerde allein beim übergeordneten Departement zu führen, ist das Recht auf wirksame Beschwerde grundsätzlich gewahrt (Zulässigkeit des bloss verwaltungsinternen Rechtswegs). Insbesondere verschafft Art. 13 EMRK keinen Anspruch auf eine gerichtliche Beschwerdeinstanz (vgl. BGE 126 II 377 E. 8d/bb S. 396 ; 123 I 25). Der Umstand, dass im Briefpapier des Amtes für Migration das Wirtschaftsdepartement erwähnt ist, bedeutet nur, dass das Migrationsamt eine hierarchisch untergeordnete Abteilung des Departements ist. Allein damit lässt sich eine ungenügende Unabhängigkeit des Departements nicht darlegen. cc) Der Beschwerdeführer rügt, das Wirtschaftsdepartement habe Art. 29 Abs. 3 BV verletzt, indem es ihm für das kantonale Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels verweigert habe (Ziff. 23 der Beschwerdeschrift). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 125 II 265 E. 4b S. 275 ; 124 I 304 E. 2c S. 306). Insbesondere in Berücksichtigung sämtlicher auch den Beschwerdeführer betreffenden Entscheidungen, die bisher ergangen waren, durfte das Wirtschaftsdepartement die Aussichten für eine Gutheissung der bei ihm anhängig gemachten Beschwerde als wesentlich geringer erachten als die Aussichten auf Erfolg. Es ist daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in keinerlei Hinsicht zu beanstanden, dass es für das bei ihm anhängig gemachte Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege verweigert hat. d) Soweit auf die staatsrechtliche Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, erweist sie sich als offensichtlich unbegründet. Das Urteil ergeht im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG). Mit diesem Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung, welchem mit Verfügung vom 18. September 2001 superprovisorisch entsprochen worden ist, gegenstandslos. 2.-Der Beschwerdeführer beantragt auch für das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung, was gemäss Art. 152 OG nebst der Bedürftigkeit voraussetzt, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, konnte der Beschwerdeführer nicht ernsthaft mit einer Gutheissung der Beschwerde rechnen; vielmehr grenzt die Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde unter den vorliegenden Umständen an mutwillige Prozessführung. Die

Beschwerde ist daher im Sinne von Art. 152 OG aussichtslos, sodass dem Gesuch nicht entsprochen werden kann. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 OG), wobei bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr (Art. 153 OG) insbesondere der Art der Prozessführung Rechnung zu tragen ist (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.